Saarländischer Dartverband e.V.

Jugendordnung (JO)

Inhalt	Seite
Präambel	2
§ 1 Definition des Begriffs Jugend	2
§ 2 Organe	2
§ 3 Allgemeine Spielberechtigung	2
§ 4 Verantwortlichkeit	2
§ 5 Turnier- und Wettkampfregeln bei Schüler- und Jugendturniere	2
§ 6 Qualifikationen zu den DDV Einladungsturnieren	2
§ 7 Weitere Bestimmungen	3

Präambel

- Zweck der Jugendordnung ist die Integration des Jugendlichen in die Sportart Dart
- Gemäß § 2, Punkt 7, g) der SADV Satzung soll die JO dazu dienen, die Förderung des Jugendlichen sowohl in sportlicher als auch allgemein pädagogischer und soziologischer Hinsicht zu ermöglichen.
- 3. Jedes Mitglied und aktiver Sportler des SADV ist verpflichtet, im Sinne dieser JSO die Jugendarbeit zu unterstützen.
- Die JSO begründet sich entsprechend dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit.

§ 1 Definition des Begriffs Jugend

Die JSO gilt für folgende Personengruppen:

- Schüler U 13 (bis zum vollendeten 12. Lebensiahr)
- Jugendliche U 18 (bis zum vollendeten 17. Lebensjahr)

§ 2 Organe

- Die Organe der Jugend sind
 - Jugendwart a)
 - Stellv. Jugendwart b)
 - Jugendsprecher
- Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden von der Delegiertenversammlung für 3 Jahre gewählt
- Der Jugendsprecher wird von der Jugend für 2 Jahre gewählt. Nach Erreichen des 17. Lebensjahres scheidet er aus seinem Amt aus.
- Der Jugendsprecher ist Delegierter bei der Bundesjugendvollversammlung des DDV

§ 3 Allgemeine Spielberechtigung

- Das Mindestalter für die Teilnahme an Jugendranglistenturnieren innerhalb des SADV beträgt grundsätzlich 12 Jahre; bei Schülerturnieren mind. 7 Jahre.
- Schüler dürfen nur an Teamwettbewerben, Vereinsmeisterschaften oder eigenen Schülerturnieren gem. § 4 dieser JSO 2. teilnehmen.
- 3. An überregionalen Wettbewerben der Senioren (DDV - Ranglistenturnieren, sowie DDV - Meisterschaften) dürfen Jugendliche ab dem 7. Lebensjahr teilnehmen.
- Falls ein Jugendlicher gem. Absatz 3 an einem Seniorenwettbewerb teilnimmt, so darf er nicht parallel dazu in einem 4. Jugendwettbewerb mitwirken.
- Zur Teilnahme an den Ranglistenturnieren muss eine schriftliche Genehmigung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

§ 4 Verantwortlichkeit

- Für alle Jugendkämpfe außerhalb der Vereine ist der SADV Jugendwart oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter verantwortlich. Zur Wahrung dieser Verantwortlichkeit sind alle Ausrichter von Schüler- oder Jugendwettkämpfen verpflichtet, mit diesem zu jeder Zeit der Vorbereitung und Durchführung Kontakt zu halten. Die gesetzliche Eigenverantwortung des Organisators wird dadurch nicht außer Kraft gesetzt.
- Der SADV Jugendwart ist darüber hinaus verantwortlich für die allgemeine Jugendarbeit. Er organisiert Fahrten und Lehrgänge sowohl für die Jugendlichen als auch den Jugendbetreuern. Er plant und führt Bildungsaufgaben durch.
- Alle Vereine mit Jugendabteilungen sind verpflichtet, sich diesen Anordnungen anzupassen.

§ 5 Turnier- und Wettkampfregeln bei Schüler- und Jugendturniere

- Alle Schüler- und Jugendturniere sind offen.
- Grundsätzlich ist die Anwesenheit eines SADV Offiziellen (i.d.R. der SADV Jugendwart) erforderlich. 2.
- Bei allen Jugendturnieren herrscht absolutes Rauchverbot in den Räumlichkeiten in denen das Turnier stattfindet.
- Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Genuss von Alkohol und Nikotin untersagt.
- Jugendturniere sind grundsätzlich Sportturniere, deren Sieger mit Ranglistenpunkten belohnt werden.
- Für Jugendturniere ist eine eigene Boardanlage erforderlich.

 Auf SADV Jugendturnieren wird 501 "Best-of-Three" gespielt. Unter den letzten 4 wird 501 "Best-of-Five" gespielt.
- Bei SADV Jugendturnieren werden die ersten 4 der SADV Jugendrangliste gesetzt.
- Bei SADV Schülerturniere wird 701 "Best of One" (Single Check) bis einschließlich Finale gespielt.
- Je nach Spielreife kann der/die Schüler/Schülerin auch für Jugendturniere zugelassen werden. Ein Zurückwechsel zu den Schülerturnieren ist dann nicht mehr möglich.
- 11. Die SADV Jugendturniere werden vom Jugendleiter nach Rücksprache mit dem Landesspielleiter festgelegt.

§ 6 Qualifikationen zu den DDV Einladungsturnieren

- German Masters
 - a) Die Anzahl der Teilnehmer wird durch eine Quotenregelung durch den DDV vorgegeben
 - Die Nominierung durch den Jugendwart erfolgt mit Hilfenahme der aktuellen SADV Ranglisten
- Kings Cup
 - Qualifizieren können sich bei den Junioren 4 Spieler die im Einzel-, Doppel- und 4er-Teamwettbewerb eingesetzt

- Qualifizieren können sich bei den Juniorinnen 2 Spielerinnen, die im Einzel- und Doppelwettbewerb eingesetzt b)
- Die Nominierung durch den Jugendwart erfolgt mit Hilfenahme der aktuellen Ranglisten.
- Challenge Cup 3.
 - Die Anzahl der Teilnehmer ist auf 4 Junioren und 2 Junioren vorgegeben die im Einzelturnier eingesetzt werden. Die Nominierung durch den Jugendwart erfolgt anhand der aktuellen Rangliste. a)

§ 7 Weitere Bestimmungen

- Alle hier nicht näher benannten Regelungen hinsichtlich der Sport- und Wettkampfbedingungen sind der SADV LSO bzw. TSO zu entnehmen.
- Jeder Teilnehmer der Jugendranglisten erkennt mit Unterzeichnung der Sportlererklärung die JO und das komplette Regelwerk des SADV an.